

Bearbeitet von

Dr. Frank Krüger E-Mail-Adresse:

frank.krueger

@mu.niedersachsen.de*

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz Postfach 41 07, 30041 Hannover

An die

Landkreise und sonstigen Gebietskörperschaften mit Verantwortung für Waldflächen in Natura 2000

- Untere Naturschutzbehörden -

(cc: LWK, NLF, Waldbesitzerverband)

Nur per E-Mail

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben) 27-22005-12 FFH

Durchwahl (0511) 120-3677

Hannover, 07.02.2018

Beseitigung von Sturmfolgeschäden

hier: Aussetzung der zeitlichen Beschränkung des Holzeinschlags und der Holzaufarbeitung in Natura 2000 Gebieten

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Sturmtief Friederike vom 18. Januar hat zu gravierenden Schäden mit allein in den Landesforsten mehreren 100.000 Festmetern Windwurf und Windbruch geführt. Örtlich sind auch die Schäden des vorangegangenen Sturmtiefs Xavier noch nicht vollständig beseitigt. Hiervon sind auch Natura 2000 Gebiete betroffen.

Gemäß den Erlassen "Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung" und "Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000 Gebieten im Landeswald", beide vom 21.10.2015, ist in FFH-Gebieten in Altholzbeständen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, sowie in Altholzbeständen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wertbestimmender Tierarten, die Holzentnahme und Pflege in der Zeit vom 01. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig. Diese Zustimmung ist in der Regel nur als Ausnahmeregelung und auf schriftlichen Antrag zu gewähren.

Die aktuelle Schadenssituation, die auch erhebliche Risiken der Ausbreitung von Sekundärschädlingen beinhaltet, macht es notwendig, diese Regel in allen vom Sturm betroffenen Beständen vorübergehend auszusetzen, da eine ordnungsgemäße Aufarbeitung sonst vielfach nicht möglich wäre. Es ist daher den Forstbetrieben in diesem Jahr (2018) gestattet, entgegen den Bestimmungen der oben genannten Erlasse, Sturmholz auch in Natura 2000 Gebieten über den 28. Februar hinaus aufzuarbeiten. Eine förmliche Erlaubnis durch die Unterschutzstellungsbehörden ist angesichts des Umfangs der Schäden und der Vielzahl der Schaltflächen nicht sinnvoll, es ist in diesem Falle ausreichend, wenn die Forstbetriebe die entsprechenden Aufarbeitungsvorhaben in Natura 2000-Gebieten den unteren Naturschutzbehörden schriftlich anzeigen.

Sollte im Einzelfall aus besonderen Gründen von der Beseitigung der Sturmschäden ganz abzusehen sein, bitte ich um Nachricht.

Ich bitte um Beachtung und Bekanntmachung bei den Forstbetrieben ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Krüger